

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

| | Halbjährlich | Jährlich |
|---|-------------------------|-------------------------|
| • Kinder und Jugendliche bis 18 J. | 42,00 € ⁽²⁾ | 78,00 € ⁽¹⁾ |
| • Ermäßigter Beitrag für SchülerInnen, StudentInnen, FSJ'lerInnen, BFD'lerInnen | 42,00 € ⁽²⁾ | 78,00 € ⁽¹⁾ |
| • Erwachsene | 84,00 € ⁽²⁾ | 156,00 € ⁽¹⁾ |
| • Familien | 114,00 € ⁽²⁾ | 222,00 € ⁽¹⁾ |
| • fördernde/passive Mitglieder | 24,00 € ⁽²⁾ | 36,00 € ⁽¹⁾ |

§ 3 Abteilungsbeiträge

| | Aktiv | Passiv |
|--|-------------------------|------------------------|
| • Herzgruppe | 30,00 € ⁽¹⁾ | --- |
| • Tennis – Kinder und Jugendliche bis 18 J. | 30,00 € ⁽³⁾ | 20,00 € ⁽³⁾ |
| • Tennis – ermäßigter Beitrag für SchülerInnen, StudentInnen, FSJ'lerInnen, BFD'lerInnen | 30,00 € ⁽³⁾ | 20,00 € ⁽³⁾ |
| • Tennis - Erwachsene | 70,00 € ⁽³⁾ | 30,00 € ⁽³⁾ |
| • Tennis – Ehepaar | 100,00 € ⁽³⁾ | --- |

§ 4 Aufnahmegebühren

| | |
|--|------------------------|
| • Kinder und Jugendliche bis 18 J. | 5,00 € ⁽⁴⁾ |
| • SchülerInnen, StudentInnen, FSJ'lerInnen, BFD'lerInnen | 5,00 € ⁽⁴⁾ |
| • Erwachsene | 5,00 € ⁽⁴⁾ |
| • Familien | 10,00 € ⁽⁴⁾ |

§ 5 Berechnung der Mitgliedsbeiträge.

Bei Vereinseintritt während des laufenden Kalenderjahres wird der Beitrag anteilig für jeden Mitgliedsmonat berechnet.

^{(1), (2), (3), (4)} gemäß § 6 dieser Beitragsordnung

§ 6 Zahlung der Mitgliedsbeiträge/Abteilungsbeiträge/Aufnahmegebühren

1. Der Einzug der Mitgliedsbeiträge, Abteilungsbeiträge und der Aufnahmegebühren erfolgt mittels SEPA-Basis-Lastschriftverfahren.

⁽¹⁾ Beiträge werden am 15. Februar eines Jahres abgebucht.

⁽²⁾ Beiträge werden am 15. Februar / 15. Juli eines Jahres abgebucht.

⁽³⁾ Beiträge werden am 15. April eines Jahres abgebucht.

⁽⁴⁾ Die Aufnahmegebühren sind einmalig mit dem ersten Einzug fällig.

Sollten die jeweiligen Fälligkeitstermine nicht auf einen Bankarbeitstag fallen, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

2. Der Ersteinzug für den anteiligen Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr wird gesondert angekündigt.

3. Falls ein Mitglied auf dem Aufnahmeformular keine Angaben zur Zahlungsweise macht gilt automatisch die jährliche Zahlweise als vereinbart.

4. Kosten, die durch fehlerhafte Kontoangaben, ungerechtfertigten Widerruf oder nicht ausreichende Kontendeckung entstehen, gehen zu Lasten des Mitglieds.

5. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten Ihre Beiträge gemäß entsprechender Beitragsrechnung. Es ist jeweils eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 Euro zu zahlen.

6. Ein ermäßigter Beitrag ist bei der Geschäftsstelle zu beantragen. Er gilt für SchülerInnen, StudentInnen, FSJ'lerInnen, BFD'lerInnen. Die Bedingungen für einen ermäßigten Beitrag sind dabei nachzuweisen und dann für das jeweils kommende Abrechnungsjahr jährlich bis zum 15. Januar vorzulegen.

7. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres endet die Familienmitgliedschaft. Das Mitglied wird ab dem folgenden Kalenderjahr automatisch als Einzelmitglied geführt. Darüber werden diese vorher schriftlich vom Verein informiert.

8. Anspruchsberechtigte auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket können den Mitgliedsbeitrag anteilig mit dem entsprechenden Antrag begleichen.

§ 7 Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Mitglieds- und Abteilungsbeiträge sowie die Aufnahmegebühren. Der Vorstand legt die Gebühren fest.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Beitragsordnung tritt am 01.05.2017 in Kraft.